



BERLINER RECHTSZEITSCHRIFT

JURISTISCHE FACHZEITSCHRIFT AN DER FREIEN UNIVERSITÄT BERLIN

EDITORIAL Berlin Talks: Private International Law (*Andreas Engel, Markus Lieberknecht, Bettina Rentsch, Giesela Rühl, Sophia Schwemmer*)

INTERVIEW Lilith Rein: Feministische Rechtswissenschaft und studentisches Engagement für eine geschlechtergerechte Rechtspraxis

AUS DER LEHRE

Dr. Lukas Böffel, LL.M. (Berkeley) und Dr. Jan Markus Weber
Die Assessorexamensklausur

GRUNDLAGEN

Len Klingelmeyer
Die Freiheitsforderung im Deutschen Bauernkrieg 1525

ZIVILRECHT

Kevin Ambrosius
Urheberrechtliche Implikationen von Deepfakes
İpek Sera Şenyuva
Der Effektivitätsgrundsatz als Grundlage für einen Mindestschaden im Kartellschadensersatzrecht

ÖFFENTLICHES RECHT

Shashwati Wagle
Externalisierung von Asylverfahren: Vereinbarkeit mit europäischem Menschenrechtsschutz?

STRAFRECHT

Morsal Nilofar Azizi
Fehlerquellen im Zwischenverfahren und alternative Verfahrensgestaltung

6. Jahrgang · Seiten 77–156

www.berlinerrechtszeitschrift.de

ISSN (Print) 2699-948X · ISSN (Online) 2699-2132

AUSGABE 2/2025

Morsal Nilofar Azizi*

Fehlerquellen im Zwischenverfahren und alternative Verfahrensgestaltung

Das Zwischenverfahren wird im deutschen Strafprozess häufig auf eine rein formale Prüfung der Anklageschrift – etwa im Hinblick auf ihre Zulässigkeit und formgerechte Abfassung – reduziert, obwohl es mehrere entscheidende Fehlerquellen birgt, die die Entstehung von Fehlurteilen begünstigen können.

Dieser Beitrag zeigt, dass insbesondere die personelle Identität zwischen Eröffnungs- und Hauptverhandlungsgericht sowie kognitive Verzerrungen, etwa der confirmation bias oder der Perseveranzeffekt, das Risiko von Fehlurteilen erheblich erhöhen. Zudem bleibt die Kontrollfunktion des Zwischenverfahrens aufgrund eingeschränkter richterlicher Aufklärungsmöglichkeiten und begrenzter Verteidigungsrechte strukturell defizitär. Ein rechtsvergleichender Blick auf US-amerikanische Modelle wie die grand jury und die preliminary hearings offenbaren, dass strukturelle Reformen zur Fehlervermeidung beitragen könnten. In Anbetracht dessen plädiert dieser Beitrag für eine Reform des Zwischenverfahrens, die die Unabhängigkeit des Eröffnungsrichters stärkt, Verteidigungsrechte ausbaut und eine differenzierte Prüfung der Verdachtslage gewährleistet.

Inhaltsübersicht

A. Einleitung	144
B. Funktionen des Zwischenverfahrens	145
I. Verdachtskontrolle	145
II. Zuständigkeitsbestimmung, Fixierung des Verfahrensgegenstandes und das Recht auf rechtliches Gehör	145
III. Bedeutung und Notwendigkeit des Zwischenverfahrens	146
IV. Zwischenfazit	146
C. Fehlerquellen im Zwischenverfahren	146
I. Personelle Identität	147
1. Kognitive Verzerrungsprozesse	147
2. Übertragung auf das Zwischenverfahren	148
3. Empirische Bestätigung durch „Mannheimer Untersuchungen“ von Schünemann	150
4. Zwischenfazit	151
II. Richterliche Kontrollfunktion – Eine methodisch und sachlich unabhängige Prüfung?	151
1. Begrenzter Aufklärungsumfang des Gerichts	151
2. Unzureichende Verteidigungsmöglichkeiten	151
III. Zwischenfazit	152

D. Alternative Verfahrensgestaltungen	152
I. Die grand jury	152
1. Darstellung des Verfahrens	152
2. Bewertung	153
II. Preliminary hearings	154
1. Darstellung des Verfahrens	154
2. Bewertung	154
III. Schlüsselpunkte der Untersuchung	154
E. Fazit	155

A. Einleitung

Fehlurteile, die schwerwiegendste Verfehlung im Strafprozess, sind ein großes Betrübnis für das Ideal richterlicher Wahrheitsfindung. Sie treten auf, wenn die Tatsachenfeststellungen des Gerichts in wesentlichen Punkten von der Wirklichkeit abweichen und so die Schuld- oder Rechtsfolgenfrage fehlerhaft beantwortet wird.¹ Solche Fehlentscheidungen haben gravierende Konsequenzen, insbesondere dann, wenn sie zulasten des Angeklagten gehen. In diesen Fällen versagen die Kontrollmechanismen der betroffenen Instanz des Strafverfahrens. Obwohl Fehlurteile historisch untrennbar mit der Justiz verbunden sind, bleibt ihre Minimierung eine zentrale Aufgabe der Strafrechtswissenschaft. Doch wie können Fehlurteile wirksam verhindert werden? Um Fehlurteile zu verhindern, müssen in einem ersten Schritt die Fehlerquellen im Strafverfahren identifiziert werden. In diesem Kontext werden dem Ermittlungsverfahren und dem Hauptverfahren traditionell besonders große Aufmerksamkeit geschenkt. Diese Phasen gelten als die entscheidenden Momente des Strafverfahrens.² Dem Zwischenverfahren³ als Abschnitt zwischen der Anklageerhebung und der Eröffnung des Hauptverfahrens wird häufig zu wenig Aufmerksamkeit gewidmet. Es wird deshalb auch als „Mauerblümchen“ des Strafprozesses bezeichnet.⁴ In der Praxis spielt das Zwischenverfahren nur eine untergeordnete Rolle. Doch könnte genau dieser Abschnitt des Verfahrens eine Schlüsselposition einnehmen, um die Ursachen für die Entstehung von Fehlurteilen aufzudecken. Welche Fehlerquellen stecken im Zwischenverfahren, die sich im Hauptverfahren auswirken und zu Fehlurteilen führen können? Welche alternativen Verfahrensgestaltungen sind zu deren Prävention denkbar?

* Die Autorin studiert Rechtswissenschaft an der Freien Universität Berlin im 8. Fachsemester. Die Seminararbeit entstand im Rahmen des Seminars „Fehlurteile im Strafverfahren – Post-Conviction Innocence Clinic“ bei Univ.-Prof. Dr. Carsten Momsen und Dr. Aneta Leszczynska.

¹ Vgl. Drenkhahn/Kölbel/Momsen, MschrKrim 2023, 135 (136).

² Jehle, Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 2013, 220 (224).

³ Zum Begriff Ritscher, in: Graf-StPO, 5. Aufl. 2025, § 199 Rn. 2.

⁴ Koch, StV 2002, 222 (222).

B. Funktionen des Zwischenverfahrens

Bevor mögliche Fehlerquellen im Zwischenverfahren analysiert werden können, ist es zunächst erforderlich, dessen Funktionen und Bedeutung zu erklären.

I. Verdachtskontrolle

Das Zwischenverfahren, auch als Eröffnungsverfahren⁵ bezeichnet, dient primär der gerichtlichen Überprüfung des von der Staatsanwaltschaft bereits bejahten hinreichenden Tatverdachts.⁶ § 203 StPO legt dabei den Maßstab fest, nach dem die richterliche Prüfung der von der Staatsanwaltschaft aufgestellten Verdachtshypothese erfolgt.⁷ Entscheidungsmaß bildet mithin der hinreichende Tatverdacht, für dessen Bejahung erforderlich ist, dass die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung zum Zeitpunkt der Eröffnungsentscheidung höher ist als die Wahrscheinlichkeit eines Freispruchs, basierend auf einer vorläufigen Bewertung der Tat.⁸ Die gerichtliche Überprüfung endet dabei entweder mit der Eröffnung des Hauptverfahrens und der Zulassung der Anklage (§ 207 StPO), mit der Ablehnung der Eröffnung (§ 204 StPO) oder mit einer teilweisen Zulassung bzw. Modifizierung der Anklage (§ 207 Abs. 2 StPO), wobei das Eröffnungsgericht zur besseren Aufklärung der Sache einzelne Beweiserhebungen anordnen kann, vgl. § 202 StPO. Ziel ist damit eine sowohl „quantitative“ als auch „qualitative“ Prüfung der von der Staatsanwaltschaft vorgelegten Beweise.⁹ Die „Ermittlungskompetenz“ des Gerichts ist insoweit begrenzt, als sie einen Bezug zur Eröffnungsentscheidung haben muss.¹⁰ Die gerichtliche Überprüfung soll damit über eine reine Plausibilitätskontrolle hinausgehen. Das Eröffnungsgericht bewertet die Beweislage eigenständig und kann zu einem anderen Ergebnis als die Staatsanwaltschaft gelangen.¹¹ Die von der Staatsanwaltschaft vorgenommene Bewertung im Rahmen ihres Beurteilungsspielraums entfaltet gegenüber dem Gericht im Zwischenverfahren keine Bindungswirkung.¹² Dies soll eine unabhängige und sorgfältige Kontrolle durch das Eröffnungsgericht gewährleisten. Das Zwischenverfahren übernimmt aus diesem Grund die Funktion eines „Filters“.¹³ Zugleich soll es einerseits den Angeeschuldigten vor den sozialen und emotionalen Belastungen einer unberechtigten Hauptverhandlung bewahren, andererseits die Justiz vor unnötigem Ressourcenaufwand schützen, indem ein aufwendiges und kostenintensives Verfahren vermieden

wird.¹⁴ Damit trägt das Zwischenverfahren sowohl zur Wahrung der Rechte des Angeeschuldigten als auch zur Effizienz des Strafprozesses bei.¹⁵ Da der hinreichende Tatverdacht im Falle eines Eröffnungsbeschlusses nicht ausdrücklich festgestellt, im Falle einer Ablehnung jedoch ausdrücklich verneint wird, spricht man in diesem Zusammenhang von einer „negativen Kontrollfunktion“.¹⁶

II. Zuständigkeitsbestimmung, Fixierung des Verfahrensgegenstandes und das Recht auf rechtliches Gehör

Zudem erfüllt das Zwischenverfahren drei weitere wichtige Funktionen im Rahmen des Strafverfahrens: Es eröffnet dem Angeeschuldigten erstmals die Möglichkeit, zu dem ihm zur Last gelegten Tatvorwurf Stellung zu beziehen und diesem entgegenzutreten.¹⁷ Dies spiegelt den Grundgedanken des rechtlichen Gehörs aus Art. 103 Abs. 1 GG wider.¹⁸ Der Anspruch auf rechtliches Gehör verpflichtet das Gericht, die Ausführungen des Betroffenen zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen. Er gewährleistet damit, dass der Angeeschuldigte nicht bloß Objekt staatlichen Strafverfolgungshandelns ist, sondern in die Entscheidungsfindung einbezogen wird.¹⁹ Gerade im Zwischenverfahren bedeutet dies, dass der Angeeschuldigte durch die Möglichkeit zur Stellungnahme Einfluss auf die Frage nehmen kann, ob das Hauptverfahren überhaupt eröffnet wird (§ 203 StPO). Zum anderen wird in diesem Verfahrensabschnitt sowohl das zuständige Gericht als auch der Gegenstand des Verfahrens endgültig festgelegt und der zu behandelnde Sachverhalt gegenüber anderen Ereignissen abgegrenzt.²⁰ Dadurch wird das Recht auf den gesetzlichen Richter aus Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG betont und das Hauptverfahren von der Klärung grundlegender Fragen befreit.²¹ Dieses Grundrecht verpflichtet den Staat, bereits im Voraus durch abstrakt-generelle Normen festzulegen, welches Gericht in welchem Fall zuständig ist, um Manipulationen oder eine willkürliche Auswahl des Richters im konkreten Verfahren auszuschließen.²² Das Zwischenverfahren stellt durch die endgültige Bestimmung von Gericht und Verfahrensgegenstand sicher, dass das Hauptverfahren vor dem gesetzlich vorgesehenen Richter geführt wird und nicht nachträglich durch eine unzulässige Zuständigkeitsänderung beeinflusst werden kann.

⁵ Stuckenberg, in: Löwe-Rosenberg, StPO, 27. Aufl. 2018, § 199 Rn. 1.

⁶ Wickel, Das Strafprozessuale Zwischenverfahren, 2021, S. 33.

⁷ Wickel (Fn. 6), S. 34.

⁸ BGH NJW 1970, 1543 (1544); Nierwetberg, NSTZ 1989, 212 (212); Ritscher (Fn. 3), § 203 Rn. 4; Schneider, in: KK-StPO, 9. Aufl. 2023, § 203 Rn. 3; Wenske, in: MüKo-StPO, 2. Aufl. 2024, § 203 Rn. 13.

⁹ Momsen/Washington, in: FS Eisenberg, 2019, S. 453 (453).

¹⁰ Heghmanns, Das Zwischenverfahren im Strafprozeß, 1991, S. 58.

¹¹ Eisenberg, in: Beweisrecht der StPO, 10. Aufl. 2017, Rn. 749.

¹² Wenske (Fn. 8), § 199 Rn. 3.

¹³ Koch, StV 2002, 222 (223); Mavany, JA 2015, 488 (489); Pfeiffer, in: StPO, 5. Aufl. 2005, §§ 198, 199 Rn. 1; Ritscher (Fn. 3), § 199 Rn. 2.

¹⁴ Paeffgen, in: SK-StPO, Band IV, 6. Aufl. 2024, Vor § 198 Rn. 11; Vormbaum, ZIS 2015, 328 (329).

¹⁵ Nierwetberg, NSTZ 1989, 212 (212); Stuckenberg (Fn. 5), Vor § 198 Rn. 12; Wenske (Fn. 8), § 199 Rn. 4.

¹⁶ Paeffgen (Fn. 14), Vor § 198 Rn. 11.

¹⁷ Paeffgen (Fn. 14), Vor § 198 Rn. 11.

¹⁸ Schneider (Fn. 8), § 199 Rn. 5; Wenske (Fn. 8), § 199 Rn. 20.

¹⁹ BVerfGE 107, 395, (408 ff.); Radtke, in: BeckOK-GG, 62. Edition 2025, Art. 103 Rn. 7; Wickel (Fn. 6), S. 36.

²⁰ Wickel (Fn. 6), S. 37 f.

²¹ Paeffgen (Fn. 14), Vor § 198 Rn. 15.

²² Morgenthaler (Fn. 19), Art. 101 Rn. 11 f.

III. Bedeutung und Notwendigkeit des Zwischenverfahrens

Der Gesetzgeber ist in der Gestaltung des Strafverfahrens in den Grenzen der verfassungsrechtlichen Rechtmäßigkeitsanforderung grundsätzlich frei.²³ Im Hinblick auf mögliche Reformen stellt sich daher die Frage, welche verfassungsrechtliche Rolle dem Zwischenverfahren zukommt. Ob ein Zwischenverfahren zwischen Ermittlungs- und Hauptverfahren verfassungsrechtlich erforderlich ist, wird unterschiedlich beurteilt.

Einige sehen in der richterlichen Kontrolle des hinreichenden Tatverdachts im Übergang vom Ermittlungs- in das Hauptverfahren eine zwingende Notwendigkeit.²⁴ Begründet wird dies unter anderem normativ mit der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG.²⁵ Danach gewährleistet die gerichtliche Kontrolle im Zwischenverfahren einen effektiven Rechtsschutz gegen eine unberechtigte Anklageerhebung und trägt zugleich zu einem innerprozessualen Kontrollsystem bei.²⁶ Demgegenüber wird die Ansicht vertreten, dass das Zwischenverfahren verfassungsrechtlich nicht zwingend geboten sei.²⁷

Zur Begründung wird angeführt, dass die Erhebung der Anklage durch die Staatsanwaltschaft für sich genommen noch keinen Eingriff in Rechte des Beschuldigten darstellt und daher schon kein Anspruch auf gerichtliche Kontrolle nach Art. 19 Abs. 4 GG besteht.²⁸ Ein Rechtsschutzbedürfnis entsteht vielmehr erst durch spätere gerichtliche Entscheidungen, gegen die der Beschuldigte hinreichende Rechtsmittel zur Verfügung hat.²⁹ Das Zwischenverfahren gewährt nach dieser Ansicht damit bereits mehr Schutz, als die Verfassung voraussetzt, weil es bereits einen vorgelagerten präventiven Rechtsschutz eröffnet.³⁰

Ein wichtiger Aspekt für die erste Ansicht ist jedoch, dass das strafprozessuale Hauptverfahren ein erheblicher Eingriff in die Grundrechte des Angeklagten ist, insbesondere in das Recht auf persönliche Freiheit (Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG) sowie in das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG). Das Freiheitsgrundrecht ist betroffen, weil mit der Durchführung des Hauptverfahrens regelmäßig die Möglichkeit freiheitsentziehender Maßnahmen wie Untersuchungshaft oder anschließender Straftat einhergeht. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht wird berührt, da bereits die öffentliche Anklage und die damit verbundene Stigmatisierung sowie die prozessuale Durchleuchtung der persönlichen Lebensumstände tiefgreifend in die individuelle Selbstbestimmung eingreifen.³¹ Der

Übergang vom Ermittlungs- zum Hauptverfahren, bei dem der Angeschuldigte zum Angeklagten wird (vgl. § 157 StPO), ist daher ein schwerwiegender Eingriff.³² Das bedeutet, dass der Eintritt in das Hauptverfahren als Schwelle nicht ohne weitere verfassungsrechtliche Prüfung und materielle Einschränkungen erfolgen darf. Der Grundrechtseingriff wird dabei durch die sogenannte „Justizpflicht“ legitimiert, die den Beschuldigten verpflichtet, sich dem Strafverfahren zu stellen.³³ Diese Pflicht, ist jedoch in zweifacher Hinsicht durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz begrenzt: Zum einen erfordert dieser Grundsatz, dass eine spezifische Schwelle überschritten wird, bevor das Hauptverfahren eingeleitet werden kann. Diese Schwelle ist die Bestätigung des durch die Staatsanwaltschaft angenommenen hinreichenden Tatverdachts. Zum anderen folgt aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Art. 20 Abs. 3 GG), dass die Bestätigung vor der Eröffnung des Hauptverfahrens durch einen unabhängigen Richter erfolgt. Nur so kann verhindert werden, dass der Angeklagte durch ein unverhältnismäßiges Hauptverfahren in seinen Grundrechten (Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG; Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) ungerechtfertigt belastet wird.³⁴ Nur wenn diese verfassungsrechtlichen Grundanforderungen erfüllt sind, kann die Grundrechtsbelastung für den Beschuldigten, ausgelöst durch die Einleitung eines strafrechtlichen Hauptverfahrens, gerechtfertigt werden. Daraus folgt, dass die richterliche Prüfung des hinreichenden Tatverdachts vor der Eröffnung des Hauptverfahrens eine verfassungsrechtlich unverzichtbare Mindestanforderung darstellt.

IV. Zwischenfazit

Das Zwischenverfahren nimmt eine entscheidende Rolle als Bindeglied zwischen Ermittlungs- und Hauptverfahren ein, indem es grundlegende Prinzipien wie den Schutz der Beschuldigtenrechte und die Effizienz der Justiz vereint. Damit kommt dem Zwischenverfahren eine unverzichtbare Funktion als Kontrollinstanz im Strafprozess zu. Es zielt auf die Bewahrung der Verhältnismäßigkeit von durch im Hauptverfahren ausgelösten Eingriffen in die Grundrechte des Angeklagten ab.

C. Fehlerquellen im Zwischenverfahren

Basierend auf dieser Einordnung sind die konkreten Einflussfaktoren des Zwischenverfahrens auf das Hauptverfahren näher auszuführen und die sich daraus ergebenden Fehlerquellen aufzuzeigen.

²³ Wickel (Fn. 6), S. 49.

²⁴ Ernst, Das gerichtliche Zwischenverfahren nach Anklageerhebung, 1986, S. 20 ff.; Heghmanns (Fn. 10), S. 70; Wickel (Fn. 6), S. 51 f.

²⁵ Heghmanns (Fn. 10), S. 66 ff.

²⁶ Ernst (Fn. 24), S. 20 ff.; Heghmanns (Fn. 10), S. 70.

²⁷ Michler, Der Eröffnungsbeschluss im Strafverfahren, 1989, S. 129 ff.

²⁸ Michler (Fn. 27), S. 130 ff.

²⁹ Michler (Fn. 27), S. 130 ff.

³⁰ Michler (Fn. 27), S. 133.

³¹ Zu diesem Abschnitt: Heghmanns (Fn. 10), S. 62; Wickel (Fn. 6), S. 55 ff.

³² Wickel (Fn. 6), S. 62.

³³ Gaede, ZStW 129 (2017), 911, (922 ff.); Köhler, ZStW 107 (1995), 10, (22 f.); Wickel (Fn. 6), S. 65 ff.

³⁴ Zu dem Absatz Wickel (Fn. 6), S. 71 ff.

I. Personelle Identität

Zunächst wird die Frage thematisiert, wie die personelle Identität des Richters im Zwischen- und Hauptverfahren potenziell Einfluss auf die Entscheidung am Ende des Strafverfahrens nehmen kann. Dabei entscheidet über die Eröffnung des Hauptverfahrens stets das Gericht, das auch für die Hauptsache zuständig wäre; im Zwischenverfahren wirken dabei nur die Berufsrichter mit, während Schöffen erst in der Hauptverhandlung hinzugezogen werden.

1. Kognitive Verzerrungsprozesse

Der Strafprozess endet gemäß § 261 StPO mit einem Urteil, das auf der Überzeugung des Richters basiert. Diese Überzeugung bildet sich der Richter im Verlauf des Verfahrens durch die Aufnahme, Verarbeitung und Strukturierung der ihm vorgelegten Informationen.³⁵ Daher wird der Strafprozess häufig auch als Erkenntnisprozess bezeichnet.³⁶ Die Überzeugung soll sich der Richter nach der gesetzlichen Konzeption ausschließlich im Verlauf der Hauptverhandlung durch die dortige Beweisaufnahme bilden.³⁷ Gleichwohl beginnt der Erkenntnisprozess faktisch bereits früher: Im Zwischenverfahren setzt sich der Richter erstmals mit der Strafsache auseinander.³⁸ Das Zwischenverfahren ist mithin Ausgangspunkt der Informationsaufnahme. Gerade dieses Spannungsfeld zwischen der gesetzlichen Vorgabe, dass die Überzeugungsbildung ausschließlich in der Hauptverhandlung erfolgt, und der faktischen Vorbefassung des Richters im Zwischenverfahren birgt die Gefahr, dass frühzeitig aufgenommene Informationen die spätere Beurteilung unbewusst beeinflussen und somit als potenzielle Fehlerquelle wirken.

Um die personelle Identität als Fehlerquelle im Zwischenverfahren zu verstehen, ist es daher notwendig, psychologische Erkenntnisse über menschliche Wahrnehmung und Informationsverarbeitung zu berücksichtigen. Denn die Art und Weise, wie Informationen aufgenommen, gefiltert und interpretiert werden, hat erheblichen Einfluss auf die Urteilsbildung.³⁹ Zunächst werden daher Erkenntnisse aus der Psychologie erläutert, um anschließend deren Bedeutung für das Zwischenverfahren darzustellen.

a) Der *primacy-effect*

Der *primacy-effect* beschreibt das Phänomen, dass anfangs wahrgenommene Informationen besonders gut aufgenommen, gesondert verarbeitet und langfristig im Gedächtnis behalten werden.⁴⁰ Dies liegt daran, dass die ersten Eindrücke als Ausgangspunkt für die Verarbeitung aller weiteren Informationen dienen.⁴¹ Infolgedessen neigt der Mensch dazu, nachfolgende Eindrücke mit dem ersten Eindruck zu vergleichen und diese in Übereinstimmung zu bringen.⁴²

b) Die Theorie der kognitiven Dissonanz

Die Theorie der kognitiven Dissonanz beschreibt den inneren Konflikt, der entsteht, wenn neue Informationen mit bereits bestehenden Überzeugungen oder Entscheidungen im Widerspruch stehen.⁴³ Menschen verarbeiten daher Informationen unterschiedlich, je nachdem, in welcher Reihenfolge sie sie erhalten.⁴⁴ Dies geschieht oft dadurch, dass widersprüchliche Informationen ignoriert oder abgelehnt werden, während solche, die die ursprüngliche Entscheidung unterstützen, verstärkt wahrgenommen werden.⁴⁵ Der Mensch strebt also danach, sein Wissen in einem widerspruchsfreien Zustand zu halten, indem eine selektive Wahrnehmung der Informationen stattfindet. Im Folgenden wird auf zwei Effekte eingegangen, die die verschiedenen Mechanismen beschreiben, wie Individuen die objektive Sachlage einordnen, um ihre kognitiven Dissonanzen zu reduzieren.

aa) Der *Inertia-* oder *Perseveranzeffekt*

Ein Mechanismus zur Herstellung von Widerspruchsfreiheit ist der sogenannte *Inertia-Effekt* (auch *Perseveranzeffekt* genannt).⁴⁶ Der Effekt beschreibt die Neigung von Menschen, an ihren bestehenden Überzeugungen festzuhalten, selbst wenn neue Informationen diese infrage stellen.⁴⁷ Nach einer getroffenen Entscheidung sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass neue Informationen unvoreingenommen bewertet werden.⁴⁸ Besonders widersprüchliche Informationen werden dann oft abgewertet oder ignoriert.⁴⁹ In extremen Fällen kann dieser Effekt dazu führen, dass einmal gefasste Ansichten nahezu immun gegen neue, diese widerlegende Informationen werden.⁵⁰ Das menschliche Gehirn strebt also in anderen Worten danach, eingehende Wahrnehmungen der zuvor gebildeten Vorstellung möglichst anzupassen.

³⁵ Ellbrück, KriPoZ 2022, 355 (356).

³⁶ Sommer, Effektive Strafverteidigung, 5. Auflage 2023, Kap. 2 Rn. 25; Wickel (Fn. 6), S. 90.

³⁷ Eisenberg (Fn. 11), Rn. 98.

³⁸ Ellbrück, KriPoZ 2022, 355 (356); Wickel (Fn. 6), S. 90.

³⁹ Vgl. Wickel (Fn. 6), S. 33.

⁴⁰ Abele-Brehm, in: Handbuch der Sozialpsychologie und Kommunikationspsychologie, Bd. 3, 2003, S. 397.

⁴¹ Fischer/Wiswede, Grundlagen der Sozialpsychologie, 3. Aufl. 2009, S. 250.

⁴² Fischer/Wiswede (Fn. 41), S. 250.

⁴³ Sommer (Fn. 36), Kap. 2 Rn. 133.

⁴⁴ Sommer (Fn. 36), Kap. 2 Rn. 133.

⁴⁵ Momen/Washington (Fn. 9), S. 466.

⁴⁶ Heghmanns, in: Heghmanns/Scheffler, Handbuch zum Strafverfahren, 2008, 2 VI, Rn. 138; Wickel (Fn. 6), S. 92.

⁴⁷ Wickel (Fn. 6), S. 92 f.

⁴⁸ Schünemann, Gesammelte Werke Bd. 3: Strafprozessrecht und Strafprozessreform, 2020, S. 235.

⁴⁹ Zu diesem und dem vorangegangenen Satz siehe Mavany, JA 2015, 488 (489); Sommer (Fn. 36), Kap. 2 Rn. 135.

⁵⁰ Momen/Washington (Fn. 9), S. 467.

bb) Das Prinzip der selektiven Informationssuche und confirmation bias

Ein weiterer Mechanismus, der dazu beiträgt, die Dissonanzen zu reduzieren, ist die selektive Informationssuche. Menschen neigen dazu, aktiv nach Informationen zu suchen, die ihre bereits akzeptierte Hypothese bestätigen, und nehmen diese stärker wahr. Informationen, die der Hypothese widersprechen, werden hingegen ignoriert und nicht gesucht.⁵¹ Der *confirmation bias* beschreibt die Tendenz, an einer getroffenen Entscheidung festzuhalten und sie zu verteidigen. Besonders stark ist diese Neigung, wenn die Entscheidung bereits öffentlich gemacht wurde.⁵²

2. Übertragung auf das Zwischenverfahren

Aus strafprozessualer Sicht stellt sich die Frage, wie diese psychologischen Erkenntnisse auf das Zwischenverfahren übertragen werden können und weshalb die personelle Identität eine Fehlerquelle im Zwischenverfahren darstellt. Im Zentrum der Kritik stehen zwei Aspekte: Zum einen, dass nach geltendem Recht der Richter des Zwischenverfahrens auch das Hauptverfahren leitet, sofern ein Eröffnungsbeschluss ergeht, (§ 199 Abs. 1 StPO). Zum anderen wird die Verurteilungsprognose des Eröffnungsrichters (§ 203 StPO) problematisiert: Sie stützt sich im Wesentlichen auf die Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft, also auf eine einseitige Informationslage, die bereits die Erwartung einer Verurteilung nahelegt. Psychologische Effekte wie *primacy*- und *inertia*-Phänomene verstärken diese Tendenz, sodass früh gebildete Einschätzungen die Wahrnehmung und Gewichtung später vorgebrachter, insbesondere entlastender Beweise in der Hauptverhandlung unbewusst verzerren. Hinzu kommt, dass die enge institutionelle Zusammenarbeit zwischen Gericht und Staatsanwaltschaft dazu führen kann, dass das Gericht die Verdachtshypothese der Staatsanwaltschaft eher übernimmt, statt sie neutral zu überprüfen. In Kombination mit der personellen Identität des Eröffnungs- und Tatrichters erhöht dies die Gefahr einer voreingenommenen Beurteilung.

a) Die Vorbefassung des Eröffnungsrichters als Risiko für die Unvoreingenommenheit in der Hauptverhandlung

Bereits bei der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens muss ein hinreichender Tatverdacht festgestellt werden.⁵³ *De facto* bedeutet dies, dass der zuständige Richter im Zwischenverfahren eine Hypothese über den möglichen Ausgang des Strafverfahrens bilden muss. Genau hier wird die Problematik der kognitiven Dissonanz deutlich:

Das Gericht der Hauptverhandlung beschäftigt sich mit den Thesen, deren Hypothesen bereits im Zwischenverfahren prognostisch bestätigt wurden.⁵⁴ Diese Vorprägung beeinflusst nicht nur das Gericht selbst, sondern auch die Wahrnehmung des Verfahrens von außen.⁵⁵ Es stellt sich daher die Frage, ob im Zwischenverfahren tatsächlich noch von einer „vorläufigen Entscheidung“⁵⁶ gesprochen werden kann, denn bereits im Zwischenverfahren wird eine erste Erwartung über den Verfahrensausgang formuliert, die durch psychologische Effekte wie den Bestätigungsfehler (*confirmation bias*) und den Perseveranzeffekt verstärkt wird.⁵⁷ Diese Mechanismen bergen die Gefahr, dass das Gericht dazu neigt, seine frühere Entscheidung zu bestätigen, anstatt sie im Lichte neuer Beweise kritisch zu hinterfragen.⁵⁸ Dabei fordert § 261 StPO vom Richter, eine Trennung zwischen dem Zwischen- und Hauptverfahren vorzunehmen und den Eröffnungsbeschluss bei der Urteilsfindung außer Betracht zu lassen.⁵⁹

Weiterhin ist festzuhalten, dass dem Gericht in der Hauptverhandlung zwar nach § 244 Abs. 2 StPO ein weitergehender Untersuchungsgrundsatz zur Verfügung steht, um die Beweise umfassend zu erheben und zu überprüfen; gleichwohl können die bereits im Zwischenverfahren entstandenen psychologischen Verzerrungen die Art und Weise beeinflussen, wie das Gericht diesen Aufklärungsauftrag wahrnimmt – etwa indem es bestimmten Ermittlungsrichtungen stärker nachgeht oder andere vernachlässigt.⁶⁰ Dadurch wird die Objektivität der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung beeinträchtigt. Insgesamt stellt die frühzeitige Auseinandersetzung des Gerichts mit dem Fall im Zwischenverfahren daher eine „unvermeidbare gedächtnispsychologische“ Gefahr für die Unvoreingenommenheit dar, da die ersten Eindrücke des Gerichts die Bewertung im späteren Hauptverfahren beeinflussen können.⁶¹

b) Einseitige Erkenntnisbasis als Problem für die Verurteilungsprognose

Dem Zwischenverfahren liegt als Erkenntnisbasis die Akte zugrunde, anhand derer die Staatsanwaltschaft bereits die Anklageerhebung begründet.

Dass die Staatsanwaltschaft eine Verurteilung für wahrscheinlicher hält, ergibt sich bereits aus dem Umstand der Anklageerhebung, für die ein hinreichender Tatverdacht zu begründen ist. Die Akte prägt den ersten Eindruck des Gerichts auf das Verfahren und - basierend auf den darin enthaltenen Informationen - trifft es eine Entscheidung über den weiteren Fortgang.⁶² Dabei entsteht bereits eine

⁵¹ Zu diesem und dem vorangegangenen Satz *Wickel* (Fn. 6), S. 93.

⁵² Zu diesem und dem vorangegangenen Satz *Sommer* (Fn. 36), Kap. 2 Rn. 143.

⁵³ *Ritscher*, in: BeckOK-StPO, 53. Edition 2024, § 203 Rn. 1.

⁵⁴ *Schmidt/Zimmermann*, in: Gercke/Temming/Zöller, StPO, 7. Aufl. 2023, Vorb. zu § 199 Rn. 1.

⁵⁵ *Momsen/Washington* (Fn. 9), S. 467.

⁵⁶ *Paeffgen* (Fn. 14), Vor § 198 Rn. 18.

⁵⁷ *Paeffgen* (Fn. 14), Vor § 198 Rn. 22.

⁵⁸ *Grassberger*, Psychologie des Strafverfahrens, 2. Auflage 1968, S. 331.

⁵⁹ *Paeffgen* (Fn. 14), Vor § 198 Rn. 18.

⁶⁰ *Momsen/Washington* (Fn. 9), S. 468.

⁶¹ *Stuckenberg* (Fn. 5), Vor § 198 Rn. 20.

⁶² *Ritscher* (Fn. 53), § 203 Rn. 1; *Wenske* (Fn. 8), § 203 Rn. 7, Rn. 16.

bestimmte Haltung gegenüber dem Angeschuldigten, da das Gericht die Ermittlungsakte als Grundlage für die Entscheidung nimmt. Die psychologischen Phänomene wie der *primacy-effect* und der *inertia*-Effekt zeigen hier ihre Wirkung: Das Gericht könnte dazu neigen, die Informationen aus dem ersten Aktenstudium stärker zu gewichten als die in der Hauptverhandlung eingebrachten Beweise.⁶³ Hierbei besonders hervorzuheben ist, dass zu diesem Zeitpunkt die Verteidigung regelmäßig noch keinen großen Einfluss auf das Verfahren haben wird.⁶⁴ Der Angeschuldigte kann nach der Prüfung der Akten durch das Gericht zwar Anträge stellen und Einwendungen erheben (§ 201 Abs. 2 S. 1 StPO), angesichts des *primacy-effects*, ist es jedoch unwahrscheinlicher, dass solche Einwendungen entscheidenden Einfluss auf die Entscheidungsfindung des Richters nehmen.⁶⁵ Zudem sind Einwendungen des Angeschuldigten die Ausnahme.⁶⁶ Selbst wenn zusätzliche Beweise gemäß § 202 S. 1 StPO erhoben werden, besteht die Sorge, dass dies durch den Perseveranzeffekt allenfalls in der Form geschieht, dass sich die Chancen des Angeschuldigten auf eine Entlastung verringern. Daher erfolgt die Verurteilungsprognose auf einer relativ einseitigen Erkenntnisbasis.⁶⁷ Die anfängliche Hypothese bestätigt den von der Staatsanwaltschaft angenommenen hinreichenden Tatverdacht gemäß § 170 Abs. 1 StPO und dient daher psychologisch gesehen als Maßstab bzw. prägt damit die Perspektive, durch die der Richter den weiteren Verlauf des Verfahrens bewertet.⁶⁸

Die frühzeitige Festlegung des Gerichts auf der Grundlage der Ermittlungsakte sorgt weiterhin für eine selektive Informationssuche, sodass es sich auf die belastenden Aspekte konzentrieren könnte, während entlastende Argumente oder Beweise weniger Beachtung fänden. Die gilt bereits im Zwischenverfahren.⁶⁹ Diese Tendenz, sich an der ersten Einschätzung festzuhalten, könnte dazu führen, dass Gerichte die Strafverfahren voreingenommen führen.

§ 210 StPO erleichtert zudem die Eröffnung des Hauptverfahrens im Vergleich zur Nichteröffnung, da nur bei letzterer eine Begründungspflicht und Anfechtbarkeit bestehen.⁷⁰ § 210 Abs. 1 StPO legt fest, dass der Beschluss zur Eröffnung des Hauptverfahrens vom Beschuldigten grundsätzlich nicht angefochten werden kann. Die sofortige Beschwerde ist dagegen zulässig, wenn das Hauptverfahren aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht eröffnet wurde. Diese Regelung könnte dazu führen, dass Richter aus psychologischer Sicht Beweismittel nur selektiv heranziehen und das Verfahren häufiger eröffnen.⁷¹

aa) Belastung der Hauptverhandlung und Professionalität der Richter als Garant richterlicher Sorgfalt

Häufig wird den psychologischen Erkenntnissen und der Kritik der personellen Identität entgegnet, dass die Motivation der Richter gerade in der Vermeidung einer Hauptverhandlung liege.⁷² Es wird argumentiert, dass die psychologischen Probleme durch diese Aussicht auf Entlastung abgemildert werden könnten.⁷³ Befürworter der Einheit von Eröffnungs- und Tatrichter heben hervor, dass diese personelle Identität auch Vorteile haben könne: Gerade weil eine umfangreiche Hauptverhandlung eine erhebliche Belastung darstellt, sei das Gericht im Zwischenverfahren besonders sorgfältig. Der Zweck des Zwischenverfahrens liege daher darin, dass die Richter die Verdachtshypothese der Staatsanwaltschaft kritisch prüfen und gegebenenfalls widerlegen.⁷⁴ Argumentiert wird zudem, dass die Professionalität des Richters es ihm ermöglichen sollte, die Zulassungsentcheidung im Zwischenverfahren von seiner späteren Entscheidung im Hauptverfahren zu trennen.⁷⁵

bb) Verfestigung der Verdachtshypothese durch den sogenannten „Schulterschlusseffekt“

Jedoch kann die Argumentation der Gegenstimmen im Hinblick auf ein weiteres psychologisches Phänomen nicht überzeugen: Hervorgehoben wird in diesem Zusammenhang die institutionelle und berufliche Nähe zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht. Zwar ist die Staatsanwaltschaft als Teil der Exekutive gemäß § 150 GVG in ihrer Amtsverrichtung unabhängig, gleichwohl nehmen Staatsanwaltschaft und Gerichte gemeinsam die Aufgabe der Justizgewähr im Bereich des Strafrechts wahr. Beide wirken als konstitutive Organe der Strafrechtspflege darauf hin, Straftaten aufzuklären und zu ahnden. Diese enge funktionale Verknüpfung kann die Gefahr begründen, dass das Gericht im Zwischenverfahren den Verdachtshypothesen der Staatsanwaltschaft eher folgt, anstatt sie mit der gebotenen Distanz zu überprüfen. Dies verleiht der Staatsanwaltschaft ein „Vertrauensvorschuss“.⁷⁶ Dies wird durch die Tatsache unterstützt, dass sowohl § 170 StPO als auch § 203 StPO denselben Maßstab für den hinreichenden Tatverdacht anlegen.⁷⁷ Daher wird die Anklageschrift häufig als objektive Grundlage wahrgenommen. Dieser Mechanismus wird als „Schulterschlusseffekt“ bezeichnet und beschreibt die Tendenz, dass das Gericht die Prüfungsergebnisse der Staatsanwaltschaft bestätigt, anstatt sie neutral zu überprüfen.⁷⁸

⁶³ Bandilla/Hassemer, StV 1989, 551 (553); Schönemann, StV 2000, 159 (160).

⁶⁴ Wickel (Fn. 6), S. 94.

⁶⁵ Wickel (Fn. 6), S. 94.

⁶⁶ Koch, StV 2002, 222 (222 f.).

⁶⁷ Momsen/Washington (Fn. 9), S. 461.

⁶⁸ Ernst (Fn. 24), S. 92 ff.

⁶⁹ Dieser und vorheriger Satz: Wickel (Fn. 6), S. 94 f.

⁷⁰ Ritscher (Fn. 53), § 210 Rn. 4; Schneider (Fn. 8) § 203 Rn. 2.

⁷¹ Wickel (Fn. 6), S. 96.

⁷² Wickel (Fn. 6), S. 95.

⁷³ Wickel (Fn. 6), S. 95.

⁷⁴ Dieser und vorheriger Satz: Eisenberg (Fn. 11), Rn. 751; Heghmanns (Fn. 10), S. 54; Momsen/Washington (Fn. 9), S. 461; Peters, Fehlerquellen im Strafprozess Bd. 2, 1972, S. 223.

⁷⁵ Mavany, JA 2015, 488 (489).

⁷⁶ Roxin/Schönemann, Strafverfahrensrecht, 30. Aufl. 2022, § 69 Rn. 2.

⁷⁷ Gorf (Fn. 53), § 170 Rn. 2; Kölbel/Neßeler (Fn. 8), § 170 Rn. 14; Moldenhauer (Fn. 8), § 170 Rn. 3.

⁷⁸ Wickel (Fn. 6), S. 189.

Da die Anklageerhebung nach § 170 Abs. 1 StPO das Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts voraussetzt, kann die Übergabe der Akte an das Gericht implizit die Erwartung nahelegen, dass dieser bereits begründet ist. Dies birgt die Gefahr, dass eine Anklageerhebung näherliegt als dessen Verwerfung.⁷⁹

3. Empirische Bestätigung durch „Mannheimer Untersuchungen“ von Schünemann

Die von Schünemann in den sogenannten „Mannheimer Experimenten“ durchgeführte Untersuchung liefert eine empirische Bestätigung für die Wirkung kognitiver Dissonanzen im strafprozessualen Kontext.⁸⁰

a) Das Hauptverhandlungsexperiment

In seinem Versuchsdesign ließ Schünemann 58 nach dem Zufallsprinzip ausgewählte Strafrichter und Staatsanwälte ein fiktives Strafverfahren beurteilen, das „kunstfehlerfrei“ sowohl mit einer Verurteilung als auch mit einem Freispruch hätte enden können. Variiert wurden dabei die unabhängigen Variablen Aktenkenntnis (vorhanden/nicht vorhanden) sowie die Möglichkeit zur Zeugenvernehmung (ja/nein). Sämtliche Versuchspersonen erhielten inhaltlich identische Informationen, sodass Unterschiede im Urteilsverhalten ausschließlich auf die unterschiedliche Reihenfolge der Informationspräsentation und die Vorprägung durch Aktenkenntnis zurückzuführen waren. Das Strafverfahren basierte dabei auf einem echten Strafverfahren wegen Gefangenenerleichterung (§ 120 StGB), das so konstruiert war, dass es sowohl eine Verurteilung als auch einen Freispruch rechtfertigen konnte. Nach Abschluss der Hauptverhandlung sollten die Teilnehmer ein Urteil fällen und dieses begründen. Anschließend wurde mithilfe gezielter Fragen überprüft, wie sie die Inhalte der Verhandlung wahrgenommen und im Gedächtnis behalten hatten.⁸¹

Die Ergebnisse der Untersuchung zeigen eine deutliche Tendenz: Alle 17 Richter mit Aktenkenntnis sprachen eine Verurteilung aus, während die Richter ohne Aktenkenntnis zu einem differenzierteren Ergebnis gelangten (acht Verurteilungen, zehn Freisprüche).⁸² Schünemann sah es damit als erwiesen an, dass Richter dazu neigen, an dem aus den Ermittlungsakten gewonnenen Tatbild festzuhalten.⁸³ Zudem gelang es Schünemann den *inertia*-Effekt empirisch zu bestätigen. Bei der Erinnerung an die in der Hauptverhandlung präsentierten Informationen zeigten sich signifikante Unterschiede: Versuchspersonen mit Aktenkenntnis gaben

im Durchschnitt nur 6,59 von 11 Fragen korrekt wieder, während Versuchspersonen ohne Aktenkenntnis 7,69 richtige Antworten erreichten.⁸⁴ Besonders deutlich wurde dieser Unterschied, als die verurteilenden Richter mit Aktenkenntnis (Ø 6,35 richtige Antworten) den freisprechenden Richtern ohne Aktenkenntnis (Ø 7,63 richtige Antworten) gegenübergestellt wurden.⁸⁵ Die Untersuchung bestätigt damit empirisch die Annahme, dass Richter mit Aktenkenntnis Informationen selektiv verarbeiten und dissonante Informationen unterschätzen.⁸⁶ Richter, die die Ermittlungsakten kannten, nahmen die entlastenden Aspekte der Hauptverhandlung nur unzureichend auf und erinnerten sich später vor allem an die bereits bekannten belastenden Informationen aus den Akten.

b) Bestätigung des sogenannten „Schulterschlusseffekts“ durch das Experiment „Anklage versus Eröffnungsbeschluss“

Zusätzlich zeigte eine weitere Versuchsanordnung, dass bereits die Existenz einer Anklageschrift die Entscheidungsfindung beeinflusst.⁸⁷ Für den Nachweis dieses sogenannten „Schulterschlusseffekts“ wurde eine originale Ermittlungsakte wegen Betrugs (§ 263 StGB) verwendet, die inhaltlich so gestaltet war, dass sie sowohl eine Verurteilung als auch einen Freispruch zuließ. Die Versuchspersonen – Staatsanwälte und Richter – wurden in zwei Gruppen aufgeteilt: Die erste Gruppe sollte über die Erhebung einer Anklage entscheiden (§ 170 Abs. 1 StPO), während der zweiten Gruppe die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens vorgelegt wurde (§ 203 StPO) – in diesem Fall zusammen mit einer bereits vorhandenen, beigelegten Anklageschrift.⁸⁸

Die Versuchspersonen der ersten Gruppe lehnten die Anklageerhebung mit einer Zweidrittelmehrheit (66 %) ab, während in der zweiten Gruppe, die eine bereits vorhandene Anklageschrift erhielt, nur 45 % die Eröffnung des Hauptverfahrens verneinte.⁸⁹ Dies belegt die präjudizielle Wirkung institutionalisierter Hypothesenbildung im Strafverfahren.⁹⁰

Wenn bereits eine fremde Hypothese, in diesem Fall die Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft, nachweislich zu einer Voreingenommenheit führt, ist es naheliegend, dass dies umso stärker für eine eigene Hypothese, wie den Erlass des Eröffnungsbeschlusses, zutrifft.⁹¹

⁷⁹ Morsen/Washington (Fn. 9), S. 455.

⁸⁰ Schünemann, StV 2000, 159 (159); Schünemann, in: FS Schlothauer, S. 261 (266 f.).

⁸¹ Zu dem Versuchsaufbau Schünemann, StV 2000, 159 (160 f.).

⁸² Schünemann, StV 2000, 159 (161).

⁸³ Schünemann, StV 2000, 159 (161); Wickel, (Fn. 6), S. 101.

⁸⁴ Schünemann, StV 2000, 159 (161 f.).

⁸⁵ Schünemann, StV 2000, 159 (162).

⁸⁶ Schünemann, StV 2000, 159 (163).

⁸⁷ Schünemann, StV 2000, 159 (162).

⁸⁸ Zu dem Versuchsaufbau Schünemann, StV 2000, 159 (162).

⁸⁹ Schünemann, StV 2000, 159 (162).

⁹⁰ Schünemann, StV 2000, 159 (162); Wickel (Fn. 6), S. 102.

⁹¹ Guthke, in: Strafverteidigervereinigungen, Welche Reform braucht das Strafverfahren, 2016, S. 153 (157); Wickel (Fn. 6), S. 102.

4. Zwischenfazit

Das Zwischenverfahren im Strafprozess stellt ein besonders anfälliges Feld für kognitive Verzerrungen dar, die als eines der größten Risiken für Fehlerurteile anzusehen ist.⁹² Dies liegt daran, dass die identische Besetzung des Gerichts sowohl bei der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens als auch in der späteren Hauptverhandlung diese Verzerrungen begünstigt. Gleichwohl besteht die Gefahr, dass sich das Gericht bereits in diesem Stadium – entgegen der gesetzlichen Konzeption – unterbewusst auf einen bestimmten Ausgang des Verfahrens festlegt und diese Einschätzung in der Hauptverhandlung nicht mehr unvoreingenommen überprüft.

II. Richterliche Kontrollfunktion – Eine methodisch und sachlich unabhängige Prüfung?

Fehlerurteile haben ihre Ursache oft im Ermittlungsverfahren, dessen Ergebnisse gem. § 203 StPO zwangsläufig zur Entscheidungsgrundlage des Zwischenverfahrens werden.⁹³ Um zu vermeiden, dass Fehler aus dem Ermittlungsverfahren in die Hauptverhandlung übertragen werden, muss das Zwischenverfahren seiner Aufgabe als Kontrollinstanz gerecht werden, indem es die Fehlerquellen erkennt und mit den verfügbaren rechtlichen Mitteln behebt, da andernfalls die mangelnde Kontrollfunktion selbst als eigenständige Fehlerquelle gilt.

Im Folgenden wird die Frage erörtert, ob die richterliche Kontrolle ihrer Aufgabe als methodisch und sachlich unabhängige Prüfung gerecht werden kann. Dafür sollen der Aufklärungsumfang des Gerichts sowie die Verteidigungsmöglichkeiten des Angeschuldigten erörtert werden.

1. Begrenzter Aufklärungsumfang des Gerichts

Wie bereits oben beschrieben ist die Grundlage der Eröffnungsentscheidung problematisch. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob dem Gericht in der Praxis eine sachlich unabhängige Prüfung möglich ist. Neben den psychologischen Aspekten müssen daher auch die tatsächlichen rechtlichen Möglichkeiten der richterlichen Überprüfung bewertet werden. Die Option, über eine reine Prüfung der Akten hinauszugehen, wird durch § 202 StPO ermöglicht, namentlich durch die Möglichkeit des Gerichtes, einzelne Beweiserhebungen anzuordnen. Wichtig dabei ist, dass durchaus richterliche Vernehmungen von Zeugen und des Angeschuldigten darunter zu subsumieren sind.⁹⁴ Der Schwerpunkt der Interpretation liegt vielmehr im Wortlaut,

wonach das Gericht nach § 202 StPO Beweise erheben „kann“, also eine Ermessensentscheidung über die Anordnung von Beweiserhebungen trifft. Dementsprechend sagt das Gesetz nichts darüber, von wem diese ausgeführt werden sollen. Im Regelfall bittet das Gericht die Staatsanwaltschaft darum.⁹⁵ Problematisch dabei ist, dass der Verteidigung gemäß § 168c Abs. 1 S. 1 StPO nur bei richterlich durchgeführten Vernehmungen ein Anwesenheitsrecht zusteht, nicht jedoch bei solchen der Staatsanwaltschaft, so dass sie auch bei einer von ihr selbst beantragten Beweiserhebung nicht zwingend anwesend ist.⁹⁶ Zweitens ist zu klären, unter welchen Voraussetzungen solche ergänzenden Beweiserhebungen zulässig sind; damit stellt sich die bereits durch den Wortlaut aufgeworfene Frage, wie das „kann“ auszulegen ist. Nach allgemeiner Ansicht wird – und hier wird ein zweiter Punkt der erschwerten Prüfung deutlich – der Aufklärungsumfang des § 202 StPO restriktiv ausgelegt. Begründet wird es damit, dass nur vereinzelte Beweiserhebungen möglich sein sollen.⁹⁷ In anderen Worten: Wenn der Sachverhalt so weit aufgeklärt ist, dass das Gericht ohne zusätzliche Beweise über den hinreichenden Tatverdacht entscheiden kann, ist der Anwendungsbereich von § 202 StPO nicht eröffnet.⁹⁸ Sollte hingegen umfangreiche Ermittlungsarbeit notwendig sein, um die Grundlage für eine solche Entscheidung zu schaffen, darf das Gericht auch dann nicht ergänzende Beweisanträge stellen.⁹⁹ Stattdessen soll es der Staatsanwaltschaft nahelegen, die Anklage zurückzunehmen und die fehlenden Ermittlungen nachzuholen.¹⁰⁰

2. Unzureichende Verteidigungsmöglichkeiten

Im Zwischenverfahren steht der Verteidigung grundsätzlich ein Akteneinsichtsrecht zu, das unbeschränkt ist (*argumentum e contrario* § 147 Abs. 2 StPO). Zudem hat der Angeschuldigte das Recht, Beweisanträge zu stellen und Einwendungen gegen die Eröffnung der Hauptverhandlung zu erheben.¹⁰¹ Doch trotz dieser Rechte ist die tatsächliche Wirkung dieser Instrumente begrenzt und das Recht, Beweisanträge zu stellen, wird daher nicht als „effektive Waffe“¹⁰² bezeichnet. Entscheidungen über Beweisanträge sind unanfechtbar, was die Verteidigung in ihrer Möglichkeit einschränkt, gegen eine Ablehnung vorzugehen.¹⁰³ Zudem ist das Gericht bei der Ablehnung von Beweisanträgen nicht an die Vorgaben aus § 244 StPO gebunden, sondern entscheidet nach eigenem Ermessen.¹⁰⁴ Nach § 210 Abs. 1 StPO ist der Eröffnungsbeschluss nicht mit einem Rechtsmittel anfechtbar. Gegen eine fehlerhafte Eröffnungsentscheidung bestehen somit keine eigenständigen Korrekturmöglichkeiten. Gleichwohl ist ein wirksamer Eröffnungs-

⁹² Sommer (Fn. 36), Kap. 2 Rn. 140.

⁹³ Wickel (Fn. 6), S. 162.

⁹⁴ Schneider (Fn. 8), § 202 Rn. 8; Wickel (Fn. 6), S. 169 f.

⁹⁵ Schneider (Fn. 8), § 202 Rn. 8.

⁹⁶ Ritscher (Fn. 53), § 202 Rn. 5; Wickel (Fn. 6), S. 169 f.

⁹⁷ Ritscher (Fn. 53), § 202 Rn. 4; Stuckenberg (Fn. 5), § 202 Rn. 4;

Wenske (Fn. 8), § 202 Rn. 18.

⁹⁸ Wenske (Fn. 8), § 202 Rn. 19.

⁹⁹ Wenske (Fn. 8), § 202 Rn. 19; Wickel (Fn. 6), S. 169 f.; Schneider (Fn. 8), § 202 Rn. 19.

¹⁰⁰ Wickel (Fn. 6), S. 169 f.

¹⁰¹ Mavany, JA 2015, 488 (489).

¹⁰² Heghmanns (Fn. 46), Kap. VI Rn. 131.

¹⁰³ Heghmanns (Fn. 46), Kap. VI Rn. 134.

¹⁰⁴ Schneider (Fn. 8), § 201 Rn. 26; Wenske (Fn. 8), § 201 Rn. 31f; Wickel (Fn. 6), S. 177.

beschluss Prozessvoraussetzung für das Hauptverfahren; fehlt er oder ist er unwirksam, kann ein Sachurteil nicht ergehen. Die fehlende Anfechtbarkeit birgt daher die Gefahr, dass etwaige Fehler zunächst unbemerkt in das Hauptverfahren hineinwirken. Dabei wird der Ausschluss von Rechtsmitteln damit begründet, dass der Eröffnungsbeschluss lediglich eine vorläufige Einschätzung der rechtlichen und tatsächlichen Lage darstelle und noch keine endgültige Schuldentscheidung über den Angeschuldigten treffe.¹⁰⁵ Außerdem habe der Angeschuldigte die Möglichkeit, diese vorläufige Bewertung im späteren Hauptverfahren zu widerlegen. Dagegen kann argumentiert werden, dass trotz vorläufiger Natur der Entscheidung diese bereits erhebliche Auswirkungen auf den weiteren Verlauf des Verfahrens und die darauffolgenden Konsequenzen hat.¹⁰⁶ Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass von einer eigenständigen Prüfung des Gerichts nur eingeschränkt gesprochen werden kann; vielfach erfolgt vielmehr eine weitgehende Übernahme der Anklageschrift.¹⁰⁷

III. Zwischenfazit

Das Zwischenverfahren im Strafprozess stellt eine besonders anfällige Phase für kognitive Verzerrungen dar, die das Risiko für Fehlurteile erheblich steigern kann. Das Vertrauen auf die Fähigkeit des Richters, sich über diese sozialen und psychologischen Automatismen hinwegzusetzen, wird dem Angeschuldigten dabei nicht gerecht. Entsprechend wird die personelle Identität von Tat- und Eröffnungsrichter zurecht kritisiert. Weiterhin kann im Zwischenverfahren kaum von einer Annäherung der Staatsanwaltschaft an den prozessualen Status des Angeschuldigten gesprochen werden.¹⁰⁸ Mit anderen Worten: Im Zwischenverfahren bestimmt die Staatsanwaltschaft weiterhin die Ausrichtung des Verfahrens, während der Angeschuldigte nur unzureichende Möglichkeiten hat, sich zu verteidigen beziehungsweise Einfluss auf die Akte zu nehmen, die als Erkenntnisbasis für das Gericht dient. Damit bleibt die Staatsanwaltschaft in ihrer Rolle als Anklägerin vorrangig bestimmend, während der Angeschuldigte nur eingeschränkt Einfluss auf das Verfahren nehmen kann.

Durch die begrenzten Einflussmöglichkeiten der Verteidigung im Zwischenverfahren sowie dem eingeschränkten Aufklärungsumfang des Gerichts, wird das Zwischenverfahren dem Ideal einer unabhängigen Verdachtskontrolle nicht gerecht.

D. Alternative Verfahrensgestaltungen

Im Hinblick auf die festgestellten Fehlerquellen im deutschen Zwischenverfahren bietet sich die Möglichkeit, verschiedene alternative Verfahrensgestaltungen zu betrachten. Im Folgenden werden alternative Modelle zum Zwischenverfahren vorgestellt, um unterschiedliche Herangehensweisen zu verdeutlichen und ihre potenziellen Vorteile zu erörtern.

I. Die *grand jury*

In den Vereinigten Staaten von Amerika gibt das Verfahren der *grand jury*, das als alternative Verfahrensgestaltung die Identität zwischen Eröffnungs- und Hauptverhandlungsgericht durchbricht.

1. Darstellung des Verfahrens

Die *grand jury* ist eine Besonderheit des US-amerikanischen Strafrechts und wird auch als „Schwert und Schild“ des Strafverfahrens bezeichnet.¹⁰⁹ Sie spielt dementsprechend eine doppelte Rolle als Schutzmechanismus und Instrument der Strafverfolgung.¹¹⁰ Sofern der Beschuldigte nicht auf das Recht auf eine Anklageerhebung durch eine *grand jury* gemäß dem Sechsten Verfassungszusatz (U.S. Const. amend. VI, 1791) verzichtet, ist der Staatsanwalt in Bundesstrafsachen verpflichtet, bei Kapitalverbrechen oder sonstigen schweren Straftaten (*capital or otherwise infamous crimes*), eine Anklage durch die *grand jury* zu erwirken.¹¹¹ Bundesstaatlich muss die *grand jury* dabei aus sechzehn bis dreiundzwanzig Laienrichtern bestehen, wobei der Vorsitzende der *grand jury* vom Gericht ernannt wird.¹¹² In den Vereinigten Staaten schützt der Fünfte Verfassungszusatz (U.S. Const. amend. V, 1791) das Recht des Angeklagten auf eine Anklageerhebung durch eine *grand jury*, welches auch als das Recht auf *Screening* bezeichnet wird.¹¹³ Der englische Begriff *Screening* meint in diesem Zusammenhang die Überprüfung der staatsanwaltschaftlichen Anklageentscheidung durch die *grand jury*.¹¹⁴ Anders als in der Hauptverhandlung, wo die Schuld zweifelsfrei nachgewiesen werden muss, genügt bei der *grand jury* der Nachweis eines „wahrscheinlichen Grundes“ (*probable cause*).¹¹⁵ Damit wird nicht die Schuldfrage geklärt, sondern lediglich festgestellt, ob genug Beweise für ein Gerichtsverfahren vorliegen. Damit ist es die *grand jury*, die die Beweise der Staatsanwaltschaft, unabhängig von einer richterlichen Entscheidung, bewertet.¹¹⁶ Stimmt die *grand*

¹⁰⁵ Wickel (Fn. 6), S. 177 ff.

¹⁰⁶ Siehe C.I. 1.b.bb.

¹⁰⁷ Mavany, JA 2015, 488 (489).

¹⁰⁸ Heghmanns (Fn. 46), Kap. VI Rn. 3.

¹⁰⁹ Kamisar et al., *Advances Criminal Procedure*, 13. Aufl. 2012, S. 1041; Schnabel, C.O.J. Simpson-Prozeß: Das strafprozessuale Vorverfahren, 1999, S. 38.

¹¹⁰ Hall, *Criminal Law and Procedure*, 6. Aufl. 2012, S. 492 f.; Scheb/Scheb II, *Criminal Law and Procedure*, 6. Aufl. 2008, S. 474; Schnabel (Fn. 109), S. 38.

¹¹¹ Ingram, *Criminal Procedure: Theory and Practice*, 3. Aufl. 2022, S. 30; Scheb/Scheb II (Fn. 110), S. 473 f.

¹¹² Ingram (Fn. 111), S. 30; Momsen/Washington (Fn. 9), S. 462; Scheb/Scheb II (Fn. 110), S. 474.

¹¹³ Momsen/Washington (Fn. 9), S. 462.

¹¹⁴ Momsen/Washington (Fn. 9), S. 462.

¹¹⁵ Hall (Fn. 110), S. 493; Ingram (Fn. 111), S. 30.

¹¹⁶ Hall (Fn. 110), S. 491; Momsen/Washington (Fn. 9), S. 462.

jury zu, erlässt sie eine Anklage (*indictment*).¹¹⁷ Daher wird oft behauptet, dass eine *grand jury* nur zwei Funktionen habe – entweder eine Anklage zu erheben oder alternativ eine *no-bill* (keine Anklage) zu erlassen.¹¹⁸ Mindestens zwölf Großjuroren müssen dabei für die Anklageerhebung stimmen, andernfalls wird keine Anklage erhoben.¹¹⁹ Es ist jedoch wichtig, zu beachten, dass dieses Recht auf eine *grand jury*-Anklageerhebung nach dem Fünften Verfassungszusatz nur für Bundesstraftaten gilt (in sogenannten *federal felony cases*; U.S. Const. amend. XIV, 1868).¹²⁰ Die Bestimmung zur Anklageerhebung durch eine *grand jury* wurde bislang nicht über die Klausel des Vierzehnten Zusatzartikels auf die Staaten übertragen (U.S. Const. amend. XIV, 1868). In *Hurtado v. California* (110 U.S. 516, 1884) entschied der *Supreme Court*, dass die Staaten nicht verpflichtet sind, das *grand jury*-Verfahren anzuwenden.¹²¹ Die Verpflichtung einer Anklageerhebung durch eine *grand jury* kann sich daher nur aus der jeweiligen Verfassung des Bundesstaates ergeben.¹²² Nur etwa die Hälfte aller Bundesstaaten sieht eine Einrichtung wie die *grand jury* vor.¹²³ In Kalifornien beispielsweise kann eine Anklageerhebung auf zwei Wegen erfolgen: Entweder auf Grundlage eines *indictment* oder einer *information*.¹²⁴ Während *indictments* von der *grand jury* erlassen werden, sind *informations* Anklagen, die von Staatsanwälten direkt oder durch *preliminary hearings* erhoben werden (D.II.).¹²⁵ Sobald eine *information* oder ein *indictment* eingereicht wird, ersetzt sie die ursprüngliche Beschwerde (*complaint*) und wird zum formellen Anklagedokument.¹²⁶

2. Bewertung

Die *grand jury* in den Vereinigten Staaten von Amerika wird häufig wegen ihrer strukturellen Schwächen kritisiert, die ihre Rolle als Kontrollinstrument zur Begrenzung staatlicher Macht erheblich beeinträchtigen. Eine der zentralen Schwachstellen liegt in der Dominanz der Staatsanwaltschaft. Diese nimmt im Verfahren eine nahezu uneingeschränkte Steuerungsfunktion ein, da sie nicht nur die Beweise auswählt und präsentiert, sondern auch die geladenen Zeugen vorschlägt und als rechtlicher Berater der *grand jury* agiert.¹²⁷ Die Geschworenen, die nach dem Fünften Zusatzartikel zur Verfassung der Vereinigten Staaten sowie 18 U.S.C. §§ 3331 ff. und Rule 17 Fed. R. Crim. P. grund-

sätzlich das Recht haben, eigenständig zu ermitteln, üben dieses jedoch selten aus und folgen in der Regel den Vorgaben der Anklage (U.S. Const. amend. V, 1791).¹²⁸ In der Praxis ist es zudem selten, dass die Geschworenen andere als die vom Ankläger vorgeschlagenen Zeugen laden und vernehmen, obwohl ihnen diese Möglichkeit gesetzlich zusteht.¹²⁹ Im Ergebnis ist das *grand jury*-Verfahren daher ein reines Einparteiverfahren, dessen Inhalt, Ablauf und Umfang weitgehend vom Ankläger bestimmt wird.¹³⁰ Um die Unabhängigkeit der *grand jury* zu stärken, schränkt dafür beispielsweise das Recht von Massachusetts die Rolle der Staatsanwälte ein: Diese dürfen die *grand jury* in Rechtsfragen unterrichten und sind nur berechtigt, bei der Zeugenbefragung anwesend zu sein, um Informationen oder Ratschläge zu geben, die für die Zuständigkeit der *grand jury* relevant sind.¹³¹ Zudem dürfen sie während der Beratungen und Abstimmungen nur auf ausdrücklichen Wunsch der *jury* anwesend sein.¹³² Selbst in diesen Fällen dürfen sie jedoch ausschließlich auf Fragen zu rechtlichen Angelegenheiten antworten.¹³³ Ferner ist auch die Verteidigungsperspektive unbefriedigend: Die Geschworenen werden bei ihren Ermittlungen, d.h. bei dem Verhör der geladenen Zeugen, von dem staatlichen Ankläger unterstützt, der ebenfalls zur Teilnahme an dem Verfahren der *grand jury* berechtigt ist.¹³⁴ Dagegen hat der Beschuldigte keinen Anspruch auf eine Beteiligung am Verfahren, noch können seine Verteidiger Beweise vorlegen oder die Glaubwürdigkeit der von der Staatsanwaltschaft präsentierten Zeugen hinterfragen.¹³⁵ Diese Einseitigkeit führt dazu, dass die *grand jury* keine ausgewogene Entscheidungsgrundlage erhält. Auch die Beweisstandards im *grand jury*-Verfahren sind problematisch. Es gelten weder die strengen Beweisregeln, die in einem Hauptverfahren Anwendung finden, noch besteht eine Pflicht, entlastende Beweise vorzulegen.¹³⁶ *Hearsay*-Beweise oder andere unsichere Indizien können für eine Anklageerhebung ausreichen.¹³⁷ *Hearsay* bezeichnet eine Aussage, die nicht von der Person stammt, die in der Verhandlung oder Anhörung als Zeuge auftritt und die als Beweismittel dazu verwendet wird, die Wahrheit des darin geäußerten Sachverhalts zu beweisen.¹³⁸ Ein weiteres Problem besteht darin, dass der Beschuldigte weder ein Recht hat, vor der *grand jury* auszusagen, noch darauf, dass die *grand jury* entlastende Beweise berücksichtigt. Damit ist der Beschuldigte vollständig davon abhängig, dass die

¹¹⁷ Schnabel (Fn. 109), S. 38 f.

¹¹⁸ Geisler, Die Ausgestaltung des Anklageprinzips, 1998, S. 26.

¹¹⁹ Hall (Fn. 110), S. 493; Ingram (Fn. 111), S. 30; Scheb/Scheb II (Fn. 110), S. 474.

¹²⁰ Geisler (Fn. 118), S. 24; Hall (Fn. 110), S. 496.

¹²¹ Ingram (Fn. 111), S. 31 f.; Scheb/Scheb II (Fn. 110), S. 474.

¹²² Miller et al., Criminal Procedures, 2019, S. 856.

¹²³ Scheb/Scheb II (Fn. 110), S. 474.

¹²⁴ Schnabel (Fn. 109), S. 39 f.

¹²⁵ Geisler (Fn. 118), S. 23 f.; Hall (Fn. 110), S. 492; Kamisar et al. (Fn. 109), S. 1016; Schnabel (Fn. 109), S. 39 f.

¹²⁶ Hall (Fn. 110), S. 492.

¹²⁷ Hall (Fn. 110), S. 493.

¹²⁸ Hall (Fn. 110), S. 493.

¹²⁹ Leavens, in: Massachusetts Criminal Practice, 4. Aufl. 2012, Kap. 5 S. 4 ff.

¹³⁰ Scheb/Scheb II (Fn. 110), S. 474 f.

¹³¹ Leavens (Fn. 129), Kap. 5 S. 5.

¹³² Commonwealth v. Coleman, 434 Mass. 165 (2001).

¹³³ Leavens (Fn. 129), Kap. 5 S. 5.

¹³⁴ Vgl. Kamisar/LaFave/Israel, Advances Criminal Procedure, 13. Aufl. 2012, S. 1045; Leavens (Fn. 129), Kap. 5 S. 8 ff.

¹³⁵ Hall (Fn. 110), S. 493; Scheb/Scheb II (Fn. 110), S. 474.

¹³⁶ Hall (Fn. 110), S. 493; Scheb/Scheb II (Fn. 110), S. 475.

¹³⁷ Leavens (Fn. 129), Kap. 5 S. 12 f.; Scheb/Scheb II (Fn. 110), S. 475.

¹³⁸ Hails, Criminal Evidence, 6. Aufl. 2009, S. 197.

Staatsanwaltschaft die *grand jury* über entlastende Beweise informiert.¹³⁹ Gerade aufgrund der strukturellen Probleme, entschied sich England, aus dessen Common-Law-System die *grand jury* ursprünglich entstanden ist, in den 1930er Jahren, dieses System abzuschaffen.¹⁴⁰ Insbesondere nachdem man festgestellt hatte, dass die Anklageerhebung fast automatisch erfolgte und der Einsatz von *grand juries* dazu neigte, das Strafverfahren zu verzögern.¹⁴¹

II. Preliminary hearings

1. Darstellung des Verfahrens

Als Alternative zur *grand jury* stellen die *preliminary hearings* eine andere Form des *Pre-Trial*-Verfahrens dar. In Staaten, in denen eine Anklage durch eine *information* zulässig ist, wird bei den *preliminary hearings* von einem Richter geprüft, ob die vorgelegten Beweise der Staatsanwaltschaft ausreichen.¹⁴² Danach erfolgt entweder eine Entscheidung durch eine *grand jury*, ob eine formelle Anklage erhoben wird (in Staaten, die eine Anklage durch *indictment* verlangen), oder die Staatsanwaltschaft reicht eine *information* beim Gericht ein, das für die Verhandlung der Straftaten zuständig ist (in Staaten, die eine Anklage durch *information* zulassen).¹⁴³ Wo *preliminary hearings* stattfinden, bietet sie ähnlich wie die *grand jury* eine Überprüfung der Entscheidung, Anklage zu erheben, durch eine neutrale Instanz. In den *preliminary hearings* ist diese neutrale Instanz ein Richter, der entscheiden muss, ob auf Grundlage der vorgelegten Beweise *probable cause* vorliegt, den Fall weiterzuführen.¹⁴⁴ Die Anhörung wird dabei häufig vor dem gleichen Richter verhandelt, der auch die Hauptverhandlung leitet,¹⁴⁵ also besteht auch hier vergleichend zum deutschen Strafprozess personelle Identität zwischen dem Richter des Zwischenverfahrens und der Hauptverhandlung. Die *preliminary hearings* bieten eine Überprüfung in einem kontradiktorischen Verfahren, bei dem beide Seiten vertreten sind, d.h. anders als bei der *grand jury* hat der Beschuldigte das Recht, vertreten zu werden.¹⁴⁶ Zeugen werden aufgerufen und die Anwälte dürfen Argumente vorbringen.¹⁴⁷ Die Beweisregeln werden in modifizierter Form angewendet, sodass illegal erlangte Beweise oft berücksichtigt werden.¹⁴⁸ Den Angeklagten wird auch das Recht eingeräumt, die Zeugen der Staatsanwaltschaft zu befragen und entlastende Beweise vorzulegen.¹⁴⁹ Diese Rechte werden jedoch unterschiedlich durch die Gesetze der Bundesstaaten gewährt.¹⁵⁰

2. Bewertung

Hinsichtlich der personellen Identität zwischen dem Richter, der in der Phase der *preliminary hearings* über den weiteren Verlauf des Verfahrens entscheidet und demjenigen, der die Hauptverhandlung leitet, stellt sich auf den ersten Blick ein ähnliches Problem wie im deutschen Zwischenverfahren. Entscheidender Unterschied ist hier jedoch die Trennung der Entscheidungsträger: In einer Hauptverhandlung mit einer Jury fällt nicht der Berufsrichter das Urteil, sondern die Jury, die vor der Verhandlung nicht in den Prozess involviert war. Diese Aufspaltung der Entscheidungsbefugnisse kann dabei helfen, kognitive Dissonanzen zu verringern.¹⁵¹ Weiterhin kann hier – im direkten Vergleich zu dem deutschen Zwischenverfahren und der *grand jury* – festgehalten werden, dass die Verteidigung einen Einfluss auf die Entscheidungsgrundlage hat. Durch die Möglichkeiten, Zeugen zu benennen und mittels Kreuzverhörs zu befragen, kann man hier von einer „Waffengleichheit“ sprechen.¹⁵² Problematisch ist jedoch, dass in einigen Bundesstaaten die Staatsanwaltschaft *preliminary hearings* umgehen kann, indem sie stattdessen davor eine Anklage durch eine *grand jury* erheben lässt.¹⁵³ Versuche, dieses Vorgehen rechtlich wegen Ungleichbehandlung anzufechten, waren bisher meist erfolglos.¹⁵⁴ Ein bemerkenswertes Urteil in diesem Zusammenhang ist ein Urteil des Obersten Gerichts Kaliforniens, welches feststellte, dass das bewusste Umgehen von *preliminary hearings* per se einen Verstoß gegen die Gleichbehandlungsklausel der Verfassung des Bundesstaates darstellt.¹⁵⁵ Kritisiert wird in diesem Zusammenhang, dass eine Anklageerhebung durch die *grand jury* den „einfacheren“ Weg darstellt.¹⁵⁶ Dieses Urteil wurde jedoch später durch eine Verfassungsänderung des Bundesstaates aufgehoben.¹⁵⁷

III. Schlüsselpunkte der Untersuchung

Die theoretische Funktion der *grand jury* als „Schuttschild“ wird durch strukturelle Schwächen in der Praxis eingeschränkt. Im Vergleich zum deutschen Zwischenverfahren sind ebenfalls Schwächen bezüglich der Entscheidungsgrundlage festzustellen – ausgelöst von der mangelnden Möglichkeit der Verteidigung. Ähnlich wie beim deutschen Zwischenverfahren kann deshalb auch die Effektivität des *grand jury*-Verfahrens zu Recht in Frage gestellt werden. Positiv zu werten in diesem Zusammenhang bleibt

¹³⁹ Zu diesem und dem vorangegangenen Satz *Leavens* (Fn. 129), Kap. 5 S. 13 f.

¹⁴⁰ *Scheb/Scheb II* (Fn. 110), S. 29.

¹⁴¹ *Scheb/Scheb II* (Fn. 110), S. 29.

¹⁴² *Quentin*, *The Georgetown Law Journal: Annual Review of Criminal Procedure* (ARCP) 2024, 270 (278).

¹⁴³ *Kamisar/LaFave/Israel* (Fn. 134), S. 1011, 1015 f.

¹⁴⁴ *Momsen/Washington* (Fn. 9), S. 464.

¹⁴⁵ *Momsen/Washington* (Fn. 9), S. 464.

¹⁴⁶ *Kamisar/LaFave/Israel* (Fn. 134), S. 1011; *Quentin*, ARCP 2024, 270 (278).

¹⁴⁷ *Quentin*, ARCP 2024, 270 (278 f.).

¹⁴⁸ *Quentin*, ARCP 2024, 270 (278 f.).

¹⁴⁹ *Quentin*, ARCP 2024, 270 (278 f.).

¹⁵⁰ *Kamisar/LaFave/Israel* (Fn. 134), S. 1011.

¹⁵¹ Dazu *Momsen/Washington* (Fn. 9), S. 464.

¹⁵² Ähnl. *Momsen/Washington* (Fn. 9), S. 466.

¹⁵³ *Kamisar/LaFave/Israel* (Fn. 134), S. 1016, 1043.

¹⁵⁴ *Kamisar/LaFave/Israel* (Fn. 134), S. 1017.

¹⁵⁵ Vgl. *Hawkins v. Superior Court*, 586 Cal. 916 (1978).

¹⁵⁶ *Kamisar/LaFave/Israel* (Fn. 134), S. 1016.

¹⁵⁷ *Kamisar/LaFave/Israel* (Fn. 134), S. 1017.

dennoch der Vorteil, kognitive Dissonanzen zu verringern, indem die personelle Identität zwischen den Entscheidungsträgern der Zwischen- und Hauptverhandlung aufgebrochen werden. Die *preliminary hearings* bieten im Vergleich zur *grand jury* ein adversatorisches Verfahren, das die Rechte der Verteidigung stärker berücksichtigt. Problematisch bleibt jedoch, dass die Staatsanwaltschaft in einigen Staaten dieses Verfahren durch eine schnellere Anklageerhebung über die *grand jury* umgehen kann.

E. Fazit

Im Zwischenverfahren existieren mehrere entscheidende Fehlerquellen, die die Entstehung von Fehlurteilen begünstigen können. Ein zentraler Aspekt ist, dass der Richter im Zwischen- und Hauptverfahren identisch ist. Daher prägen kognitive Verzerrungsprozesse das Strafverfahren, wodurch Entscheidungen weitgehend unbewusst durch Vorannahmen und Erwartungen gesteuert werden und der Raum für eine sorgfältige sowie gerechte Urteilsfindung zunehmend eingeengt wird. Die Vorbefassung des Eröffnungsrichters und die begrenzte Erkenntnisbasis für die Verurteilungsprognose verstärken diese Problematik, da der Richter bereits im Zwischenverfahren eine erste Hypothese über den Verfahrensausgang bildet, die durch psychologische Verzerrungen beeinflusst wird. Die mangelnde richterliche Kontrollfunktion stellt eine weitere Fehlerquelle dar, da das Gericht durch unzureichende Verteidigungsmöglichkeiten des Angeklagten und einen begrenzten Aufklärungsumfang kaum in der Lage ist, die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft zu überprüfen. Beweisanträge der Verteidigung haben oft keine durchgreifende Wirkung und Entscheidungen darüber sind unanfechtbar, was die Einflussmöglichkeiten des Angeklagten erheblich einschränkt. Zudem wird der Aufklärungsumfang des Gerichts durch die restriktive Auslegung des § 202 StPO begrenzt, wodurch ergänzende Beweiserhebungen selten stattfinden. Dies führt dazu, dass die richterliche Überprüfung des Tatverdachts nicht methodisch unabhängig erfolgt und Fehler des Ermittlungsverfahrens ungeprüft ins Hauptverfahren übertragen werden können.

Alternative amerikanische Verfahrensgestaltungen verdeutlichen, wie strukturelle Änderungen dazu beitragen können, potentielle Fehlerquellen zu verringern.

Insbesondere die Trennung der Entscheidungsträger im Zwischen- und Hauptverfahren sowie eine stärkere Einbindung der Verteidigung in die Entscheidungsprozesse könnten die Objektivität erhöhen. Dennoch weisen auch diese Modelle Schwächen auf, insbesondere in Bezug auf die Dominanz der Staatsanwaltschaft und die Berücksichtigung von in der Hauptverhandlung unzulässigen Beweisen.

Insgesamt wird deutlich, dass das deutsche Zwischenverfahren in seiner aktuellen Form nicht ausreichend ist, um die Entstehung von Fehlurteilen effektiv zu verhindern.

Um zu vermeiden, dass die Anklage im Zwischenverfahren zu „leichtfertig“ vom Richter abgesegnet wird, bieten sich verschiedene Reformansätze an:

Zunächst sollte die Zulassung der Anklage einer ausführlichen Begründungspflicht unterliegen, um die Qualität der Entscheidung zu sichern. Darüber hinaus könnte dem Angeschuldigten das Recht eingeräumt werden, den Beschluss über die Eröffnung des Hauptverfahrens mittels sofortiger Beschwerde anzufechten. Durch ein solches Beschwerderecht würde der Richter bei der Entscheidung über die Hauptverfahrenszulassung nicht länger der Einfachheit halber absegnen, sondern zu einer sorgfältigen und ausgewogenen Prüfung der Anklage verpflichtet. Entsprechend müsste § 210 Abs. 1 StPO angepasst werden, sodass der Beschluss über die Eröffnung des Hauptverfahrens vom Angeklagten durch sofortige Beschwerde angefochten werden kann.

Darüber hinaus sollte sichergestellt werden, dass ein Richter, der an der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens beteiligt war, von der Hauptverhandlung ausgeschlossen ist. Dies könnte durch die Einführung eines neuen Absatzes in § 23 StPO erreicht werden, der den Ausschluss solcher Richter verbindlich festlegt.

Zudem ist es sinnvoll, gesetzliche Vorgaben zu formulieren, nach welchen Kriterien der Richter im Zwischenverfahren die staatsanwaltlichen Ermittlungen überprüfen muss. Ein wichtiger Aspekt hierbei wäre die Anhörung des Angeschuldigten vor der Eröffnung des Hauptverfahrens. Ein obligatorischer Erörterungstermin, in dessen Rahmen der Angeschuldigte angehört wird, könnte dazu beitragen, die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft zu verbessern und die Rechte des Angeschuldigten zu stärken. § 202 StPO könnte hierfür um einen neuen Absatz ergänzt werden, der die Ladung zu einem solchen Erörterungstermin regelt.¹⁵⁸

Reformansätze, die eine stärkere Unabhängigkeit des Eröffnungsrichters, eine ausgewogenere Berücksichtigung der Interessen der Verteidigung, sowie eine differenzierte Prüfung der Verdachtslage ermöglichen, sollten weiterverfolgt werden. Ein ausgewogeneres Verfahren würde nicht nur das Vertrauen in die Justiz stärken, sondern auch einen Beitrag zur Minimierung von Fehlurteilen leisten. Fehlurteile sind wohl nicht vollständig vermeidbar, doch sollte die Justiz alles daransetzen, die Einflussfaktoren, die sie begünstigen, zu reformieren, um das Ideal richterlicher Wahrheitsfindung so weit wie möglich zu wahren.

¹⁵⁸ Zu den Reformansätzen als ausformulierter Gesetzesvorschlag Vormbaum, ZIS 10 (2015), 328 (335).